

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) knüpft bislang an die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes an. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, mit dem das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht reformiert wird, wird die Regelbetrag-Verordnung aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angelehnte Definition des gesetzlichen Mindestunterhalts im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Gleichzeitig entfällt damit die bisherige Differenzierung bei der Höhe des Unterhalts für unterhaltsbedürftige Kinder, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet leben.

B. Lösung

Anknüpfung der Unterhaltsleistung nach dem UVG an den Mindestunterhalt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die dauerhaften Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte lassen sich nicht exakt quantifizieren, da zeitgleich zu der Änderung des UVG mit der Reform des Unterhaltsrechts der gesetzliche Rahmen für die Leistung von Kindesunterhalt geändert wird.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten ist mit Mehraufwendungen beim Unterhaltsvorschuss zu rechnen. Diese resultieren daraus, dass mit dem Wegfall der bisherigen Ost-West-Differenzierung bei der Zahlungshöhe die maximale Leistungshöhe in den neuen Bundesländern ansteigt. Die Mehraufwendungen betragen – bezogen auf die bisherigen Fallzahlen – rund 20 Mio. Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten, von denen ein Drittel der Bund trägt. Diese Mehraufwendungen werden mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung infolge des mit der Reform des Unterhaltsrechts eintretenden Rückgangs der Fallzahlen mindestens teilweise kompensiert.

2. Vollzugaufwand

Ein einmaliger erhöhter Vollzugaufwand ergibt sich in den Bundesländern, in denen es aufgrund des Wegfalls der Ost-/Westdifferenzierung zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsvorschlusses infolge der Anhebung der Zahlungshöhe kommt. Inwieweit dieser Vollzugaufwand Kosten verursacht, ist nicht feststellbar.

In den übrigen Bundesländern ist eine entsprechende Neufestsetzung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses nicht erforderlich.

Erhöhter Vollzugaufwand im Bereich der Geltendmachung auf das Land übergegangener Unterhaltsansprüche ist nicht zu erwarten, da die Anhebung der Zahlungshöhe unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten ist.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Juni 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Unterhaltsvorschussgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

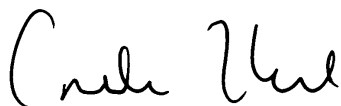
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Unterhaltsleistung wird, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch monatlich in Höhe von 281 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr

noch nicht vollendet, und in Höhe von 324 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes“ durch die Wörter „das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld“ ersetzt.

Artikel 2**Neufassung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Unterhaltsvorschussgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Wegfall der Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes bedarf es eines neuen Anknüpfungspunkts für die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Deshalb soll an den mit der Unterhaltsrechtsreform beim bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht neu eingeführten gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angeknüpft werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben. Das Unterhaltsvorschussgesetz genießt Bestandsschutz nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Änderung lässt die wesentlichen Elemente dieses Gesetzes unberührt und enthält lediglich eine Modifikation im Bereich der §§ 1 und 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes, die Änderungen in anderen Rechtsbereichen mit dem Ziel Rechnung trägt, den bisherigen Regelungsgehalt des Unterhaltsvorschussgesetzes beizubehalten. Artikel 72 Abs. 2 GG findet keine Anwendung.

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten mit rund 20 Mio. Euro belastet. Dieser Mehraufwand wird mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung infolge des mit der Reform des Unterhaltsrechts eintretenden Rückgangs der Fallzahlen mindestens teilweise kompensiert.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Nach Zielsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ist die Änderung des Unterhaltsrechts insoweit nachzuvollziehen, als bei der Unterhaltsleistung nach § 2 an den neu eingeführten Mindestunterhalt im Sinne von § 1612a BGB anzuknüpfen ist.

Um zu vermeiden, dass die Einführung des neuen, am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag ausgerichteten Mindestunterhalt und die in § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgenommene Anpassung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes zu einem Absinken der geleisteten Vorschüsse führen, sieht das Gesetz Mindestbeträge auf dem Niveau des bisherigen Unterhaltsvorschusses in den alten Bundesländern vor.

Mit dem Verzicht auf die Anknüpfung an die (im Zuge der Unterhaltsrechtsreform aufgehobene) Regelbetrag-Verordnung entfällt die bisherige Differenzierung bei der Höhe des Unterhaltsvorschusses für unterhaltsbedürftige Kinder, die

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet leben. Vielmehr ist die maximale Höhe des Unterhaltsvorschusses – wie auch der Mindestunterhalt – künftig bundesweit einheitlich.

In den alten Bundesländern ergeben sich keine kostenwirksamen Änderungen, da der neue Mindestunterhalt im Ergebnis, nach Kindergeldverrechnung (§ 1612b BGB), die bisherigen Regelbeträge nicht übersteigt und die bisherigen Unterhaltsvorschussbeträge als Mindestbeträge auch künftig geleistet werden. In den neuen Bundesländern ist infolge des Wegfalls der bisherigen Ost-West-Differenzierung und die dadurch ansteigende maximale Leistungshöhe zunächst mit Mehraufwendungen beim Unterhaltsvorschuss zu rechnen. Bei isolierter Betrachtung der ansteigenden maximalen Leistungshöhe würden in den neuen Bundesländern Mehraufwendungen von rund 20 Mio. Euro jährlich entstehen, von denen ein Drittel der Bund trägt. Aufgrund der rangmäßigen Besserstellung des Kindesunterhalts ist nach einer gewissen zeitlichen Verzögerung damit zu rechnen, dass es zu mehr Fällen mit regelmäßigen Unterhaltszahlungen in Höhe mindestens der Leistungen nach dem UVG kommt und die Fallzahlen insoweit zurückgehen. Dieser Entlastungseffekt wirkt sich bundesweit aus.

Die vorliegende Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes dient dem Zweck der Anpassung an das reformierte Unterhaltsrecht, insbesondere an die Einführung eines einheitlichen Mindestunterhalts. Da dieses mit der vorliegenden Änderung konsequent in Anlehnung an die bisherige Leistungshöhe umgesetzt wird, besteht die Notwendigkeit einer späteren Überprüfung, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind, hier nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Da der Mindestunterhalt und die daran anknüpfende Unterhaltsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nunmehr in Anlehnung an den steuerlichen Kinderfreibetrag definiert werden und insoweit das nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes berücksichtigt, ist das zur Verfügung stehende Kindergeld hierfür vorrangig einzusetzen und deshalb in voller Höhe auf die Unterhaltsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Bekanntmachung der neuen Fassung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das zuständige Bundesministerium.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll zeitgleich mit der Änderung des Unterhaltsrechts in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 822. Sitzung am 19. Mai 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Staat erbringt in vielfältiger Weise Leistungen, die Familien mit Kindern entlasten. Dennoch leben in Deutschland viele Familien unter schwierigen ökonomischen Bedingungen. Die Zahl der armen Kinder steigt seit Jahren, bundesweit leben aktuell rund zwei Millionen Kinder von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Staatliche Leistungen zur Unterstützung von Familien müssen daher zielgenauer als bisher gestaltet werden. Keine Familie darf nur deshalb, weil sie die Kosten für den Unterhalt ihrer Kinder nicht aufbringen kann, auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Von Einkommensarmut sind Haushalte von Allein Erziehenden in besonderem Maße betroffen. Verglichen mit anderen Haushaltstypen sind sie in der wirtschaftlich schwierigsten Lage: Ihre Armutsrate liegt bei knapp 40 Prozent; ist das jüngste Kind höchstens drei Jahre alt, liegt die Armutsrate sogar über 60 Prozent.

Allein Erziehende müssen daher entlastet werden.

Die Schaffung einer bedarfsorientierten, transparenten und unbürokratischen Förderung muss dabei im Vordergrund stehen.

Der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz einen neuen Anknüpfungspunkt für die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) schafft.

Er begrüßt darüber hinaus die Absicht der Bundesregierung, eine Wirksamkeitsanalyse durchzuführen, auf deren Grundlage eine Harmonisierung der familienpolitischen Leistungen angestrebt wird.

Gleichwohl sieht der Bundesrat noch Handlungsbedarf. Es ist zu bezweifeln, ob das UhVorschG seinen Ursprungszweck noch erfüllt. Es ist mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden, beinhaltet ein komplexes Mischfinanzierungsmodell zwischen Bund, Ländern und Kommunen und produziert durch den doppelten Nachrang in Verbindung mit der Gewährung von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII erhebliche Verschiebungen von Mitteln. Der Nutzen für die Familien ist dabei kaum noch erkennbar.

Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund die Bundesregierung, nach neuen Möglichkeiten für die Förderung von allein erziehenden Elternteilen und mit ihnen zusammenlebenden Kindern zu suchen, das UhVorschG in die geplante Harmonisierung der familienpolitischen Leistungen einzubeziehen und ein Gesamtkonzept für die Familienförderung zu entwickeln.

Eine schnelle und wirksame Unterhaltssicherung sowie die tatsächliche Realisierung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Barunterhaltspflichtigen müssen dabei sichergestellt sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a – neu – (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG),
 Buchstabe b – neu – (§ 1 Abs. 2 Satz 2 – neu – bis Satz 4 – neu – UhVorschG),
 Buchstabe c – neu – (§ 1 Abs. 3 UhVorschG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „seiner Elternteile“ durch die Wörter „allein stehenden Elternteil“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Ein Elternteil gilt als allein stehend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn er keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Ist die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Elternteils gemeldet, wird vermutet, dass sie mit ihm gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft). Die Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Elternteil und die andere Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder“ gestrichen.“

Begründung

Mit den Änderungen in § 1 Abs. 1 bis 3 UhVorschG wird über die im Gesetzentwurf enthaltene redaktionelle Änderung hinaus eine Schlechterstellung ehelicher Lebensgemeinschaften gegenüber nichtehelicher Lebensgemeinschaft im Unterhaltsvorschussgesetz vermieden. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes führt eine Heirat des allein erziehenden Elternteils, bei dem das Kind lebt, zum Leistungsausschluss. Geht der allein erziehende Elternteil dagegen eine nichteheliche Partnerschaft ein und ist der nichteheliche Partner nicht gleichzeitig Vater oder Mutter des leistungsberechtigten Kindes, wird Unterhaltsvorschuss weitergewährt. Insofern liegt eine Ungleichbehandlung zwischen ehelicher Lebensgemeinschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft vor. Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG wird der Begriff „allein stehend“, der bisher nur im Titel des Unterhaltsvorschussgesetzes („Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“) verwendet wird, als anspruchsbegründende Voraussetzung in den

Gesetzestext aufgenommen. Damit werden bei jeglicher Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person widerleglich ein gemeinsames Wirtschaften vermutet und ein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausgeschlossen. Die Vermutung kann widerlegt werden. Widerlegt ist die Vermutung dann, wenn der Elternteil glaubhaft darlegen kann, dass kein gemeinsames Wirtschaften vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Elternteil mit einem volljährigen Kind zusammenlebt, das sich selbst nur geringfügig oder überhaupt nicht an den Kosten der gemeinsamen Lebensführung beteiligt. Soweit es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt, ist ein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausgeschlossen, auch wenn Umstände vorgebracht werden, die ein gemeinsames Wirtschaften widerlegen. Die Regelung lehnt sich damit eng an Regelungen im Bereich des Steuerrechts (§ 24b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG) an.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 1 Satz 1a – neu – UhVorschG),

Artikel 3 Abs. 2 – neu – (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Abweichend von Satz 1 reduziert sich der Mindestunterhalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet mit Inkrafttreten des Gesetzes um sechs Prozent, zum 1. Januar 2008 um vier Prozent und zum 1. Januar 2009 um zwei Prozent; er beträgt jedoch mindestens 265 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und 305 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) ... <wie Vorlage> ...

(2) § 2 Abs. 1 Satz 1a des Unterhaltsvorschussgesetzes tritt am 1. Januar 2010 außer Kraft.“

Begründung

Derzeit besteht zwischen den Unterhaltsvorschussleistungen der neuen und der alten Länder eine Differenz von rund sechs Prozent. Die vorgesehene Staffelung berücksichtigt das unterschiedliche Lohnniveau in den alten und den neuen Ländern sowie das sozialpolitische Ziel der Vereinheitlichung der Unterhaltsbeträge in Ost und West.

Die Neufassung des Artikels 3 beendet die unterschiedliche Leistungsgewährung in Ost und West zum Jahr 2010.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a – neu** – (§ 6 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu – UhVorschG),
Buchstabe b – neu – (§ 6 Abs. 6 – neu – UhVorschG),
Nr. 4 – neu – (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a – neu – UhVorschG)

Dem Artikel 1 sind folgende Nummern anzufügen:

„3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Er soll auf Verlangen der zuständigen Stelle zur mündlichen Erörterung seiner Einkünfte, insbesondere seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, persönlich erscheinen. Dies gilt nicht, soweit das persönliche Erscheinen aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist oder die zuständige Stelle sich die erforderlichen Kenntnisse selbst mit geringerem Aufwand als der betroffene Elternteil beschaffen kann.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die zuständigen Stellen und die mit der Durchsetzung der nach § 7 Abs. 1 übergegangenen Ansprüche befassten Stellen dürfen den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Zu diesem Zweck dürfen sie Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils sowie die zuständige Stelle und das Aktenzeichen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchführung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die zuständigen Stellen und die mit der Durchsetzung der nach § 7 Abs. 1 übergegangenen Ansprüche befassten Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Person, bei der die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.“

4. In § 10 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf Verlangen nicht vor der zuständigen Stelle persönlich erscheint oder“.

Begründung

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Probleme im Umgang mit dem Unterhaltsschuldner sind vermeidbar, wenn es den zuständigen Stellen möglich ist, das persönliche Erscheinen des Unterhaltsschuldners anzuordnen. Hierzu soll die vorgeschlagene Gesetzesänderung die rechtliche Grundlage bereiten.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesänderung soll den für die Festsetzung und Beitreibung der Rückgriffsforderung gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zuständigen Stellen die Möglichkeit eines Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern geben. Ob diese Möglichkeit schon nach bestehender Gesetzeslage besteht, ist nicht ganz

zweifelsfrei, da einzelne Datenschutzbeauftragte sowie auch der Bayerische Oberste Rechnungshof der Meinung sind, dass die ohne die Neuregelung in Betracht kommenden Vorschriften des § 6 Abs. 5 UhVorschG und des § 21 Abs. 4 SGB X keine ausreichend konkretisierte Rechtsgrundlage darstellen. Es ist auch zu konstatieren, dass – neben technischen Hindernissen – Datenabrufe im Bereich des § 6 UhVorschG auf Grund der dargestellten rechtlichen Unsicherheit unterbleiben. Eine vergleichbare Situation hat den Bundesgesetzgeber im Jahr 2004 beim Bundesausbildungsförderungsgesetz zu einer Klarstellung veranlasst, die Vorbild für die vorliegende Neuregelung ist (vgl. amtliche Begründung zu § 41 Abs. 4 BAFöG, Bundestagsdrucksache 15/3655, Teil B Nr. 13).

Von der Einführung des Kontenabrufs ist eine Verbesserung der Rückgriffsquote beim Unterhaltsvorschuss zu erwarten.

Zu Nummer 4

Da bei fehlender Mitwirkung, anders als beim Antragsteller, die in § 66 SGB I geregelten Rechtsfolgen (insbesondere Leistungsversagung) nicht greifen, ist die Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestands erforderlich.

5. **Zu Artikel 1a – neu –** (§ 45d Abs. 2 Satz 3 – neu – EStG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 45d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung bei Anfragen nach § 6 Abs. 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes.““

Folgeänderung

Der Titel des Gesetzentwurfs ist durch folgenden Titel zu ersetzen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussrechts“.

Begründung

Die Ergänzung des § 45d Abs. 2 EStG trägt dem Umstand Rechnung, dass der hier vorgesehene Datenabruf nicht der Überprüfung der Angaben zu Einkommen und Vermögen des Leistungsempfängers dient, sondern des unterhaltsverpflichteten Elternteils.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird Möglichkeiten für die Förderung von allein erziehenden Elternteilen und mit ihnen zusammenlebenden Kindern untersuchen und in diesem Zusammenhang prüfen, ob das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zielgenauer ausgestaltet werden sollte.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c – neu)

Durch die Unterhaltsrechtsreform mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts werden auch Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz erforderlich, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen sollen. Der Vorschlag des Bundesrates, bei dieser Gelegenheit auch die Anspruchsberechtigung von Kindern neu zu regeln, die bei einem in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Elternteil leben, geht über das Ziel des Gesetzgebungsverfahrens hinaus. Dadurch wird dieses mit einer Frage belastet, die derzeit nicht dringend zu entscheiden ist und ausführlicher Prüfung und Erörterung bedarf. Dies ist bislang nicht geschehen. Es ist daher nicht empfehlenswert, diese Frage in diesem Gesetzgebungsverfahren zu regeln.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 3 Abs. 2 – neu)

Der Vorschlag, auch zukünftig in den neuen Bundesländern niedrigere Unterhaltsvorschussbeträge als in den alten Bundesländern zu zahlen, steht im Widerspruch zur Reform des Unterhaltsrechts. Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts wird der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder auf Grundlage des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum eines Kindes bundeseinheitlich gesetzlich definiert. Unterhaltsrechtlich wird es keine unterschiedlichen Mindestunterhaltsbeträge in neuen und alten Bundesländern mehr geben. Eine abweichende Festsetzung von Unterhaltsvorschussbeträgen für die neuen Bundesländer ist nicht sachgerecht und systematisch nicht begründbar.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a – neu –, Buchstabe b – neu –, Nr. 4 – neu)**Nummer 5** (Artikel 1a – neu)

Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Unterhaltsschuldners vor der zuständigen Stelle zur mündlichen Erörterung seiner Auskünfte geht ebenfalls über das Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens hinaus. Auch diese Frage bedarf ausführlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Prüfung. Dasselbe gilt für die Schaffung der Möglichkeit eines Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern. Diese Frage bedarf ausführlicher Prüfung.

